

Sitzung vom 20. November 1991

3954. Anfrage

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 7. Oktober 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Neuerdings verschickt die Fremdenpolizei des Kantons Zürich im Falle von beantragten Gesuchen um Familiennachzug durch Ausländer mit B- (Jahresaufenthalter) oder C-Bewilligung (Niedergelassene) den Arbeitgebern Frageformulare. Darin wird der Arbeitgeber um Auskünfte gebeten, die vom Lohn bis zur Frage nach der Weiterbeschäftigung reichen und in Fragen über die Persönlichkeit des Arbeitnehmers münden wie die nachstehend aufgeführten:

- Beurteilung in persönlicher Hinsicht
- Beurteilung hinsichtlich beruflichen Könnens und Leistung
- Wie und durch wen ist die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder während der arbeitsbedingten Abwesenheit der Eltern gewährleistet?
- Steht dem Gesuchsteller eine Dienst- oder Betriebswohnung zur Verfügung? Wenn ja: Anzahl der Wohnräume? Wird sie ausschliesslich vom Gesuchsteller benützt, oder mit wem teilt er sie?

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen fühlt sich die Fremdenpolizei bemüssigt, auf dem Weg über den Arbeitgeber solche Erhebungen zu tätigen?
2. Was bezweckt die Fremdenpolizei mit der Erhebung solcher Auskünfte?
3. Haben die Antworten auf den Fragebogen Einfluss auf das Entscheidungsverfahren und in welcher Art und Weise?
4. Ist die Regierung der Meinung, dass die Arbeitgeber ein besonderes Recht erhalten sollen, über ihre ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu urteilen und mit dem Mittel dieses Formulars indirekt über Existenzen zu entscheiden?
5. Steht diese neue Praxis im Zusammenhang mit der Redimensionierung des Nachrichtendienstes, und wird nun auf diesem Weg die Datenerhebung über Ausländer und Ausländerinnen auf die Spitze getrieben?
6. Wie steht es mit dem Datenschutz? Werden bei Firmenwechseln Informationen an die neuen Arbeitgeber weitergegeben?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG) entscheiden die kantonalen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Der Bundesrat hat jedoch für die Zulassung von Familienangehörigen in den Art. 38 f. der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO) Mindestbedingungen festgesetzt. So kann einem Ausländer nach Art. 39 BVO der Familiennachzug bewilligt werden, wenn

- a) sein Aufenthalt und gegebenenfalls seine Erwerbstätigkeit gefestigt erscheinen;
- b) die Familie zusammen wohnen wird und eine angemessene Wohnung hat;
- c) der Ausländer genügend finanzielle Mittel für den Unterhalt seiner Familie hat und
- d) die Betreuung der Kinder, die noch der elterlichen Obhut bedürfen, gesichert ist.

2. Zur Beurteilung eines Gesuchs um Familiennachzug ist es daher unumgänglich, sowohl beim Gesuchsteller selber, aber auch bei der Einwohnerkontrolle seines Wohnorts und bei seinem Arbeitgeber sachdienliche Informationen einzuholen, sofern die entsprechenden Daten nicht aus bereits vorhandenen fremdenpolizeilichen Akten ersichtlich sind.

3. Der Arbeitgeber wird mit einem Fragebogen einerseits um Bekanntgabe der aktuellen Anstellungsbedingungen und andererseits um eine persönliche Beurteilung des Arbeitnehmers ersucht. Während die Angaben über Einkommens- und Wohnverhältnisse den fremdenpolizeilichen Entscheid direkt beeinflussen, dienen die Auskünfte über die berufliche Qualifikation als Entscheidungshilfe bei der Frage, ob Aufenthalt und Erwerbstätigkeit des Ausländers im Sinne der Vorschriften als gefestigt bezeichnet werden können.

4. Gemäss Art. 3 Abs. 2 ANAG sind die Arbeitgeber verpflichtet, der Fremdenpolizei über alles, was für den Bewilligungsentscheid massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Um sicherzustellen, dass nur jene Informationen erhoben werden, die für die Beurteilung des Gesuchs massgebend sind, wird ein seit Jahren praktisch unverändertes Formular verwendet. Dieses Vorgehen hat sich bewährt.

5. Ein Zusammenhang mit der Aufhebung des Nachrichtendienstes besteht nicht.

6. Die mit dem Fragebogen beim Arbeitgeber erhobenen Daten dienen lediglich der Erfüllung fremdenpolizeilicher Aufgaben. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte findet nicht statt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 20. November 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller